

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Horte der Stadt Wien

Stand
09/2010

Allgemeine Geschäftsbedingungen Horte der Stadt Wien

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Tarifbestimmungen
und Zahlungsmodalitäten
- III. Öffnungszeiten/Schließtage
- IV. Wechsel der Betreuungsstätte
- V. Aufsichtspflicht
- VI. Abholberechtigte
- VII. Haftung
- VIII. (Verdacht auf)
Erkrankung eines Kindes
- IX. Beendigung der
Betreuungsvereinbarung
- X. Schlussbestimmungen

Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen werden zum gegebenen Zeitpunkt per Aushang im Kindergarten bekannt gegeben. Den jeweils aktuell gültigen Stand entnehmen Sie auch der Homepage www.kindergaerten.wien.at.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle mit der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten (in der Folge „Stadt Wien“), geschlossenen Betreuungsvereinbarungen.
2. Inhalte, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen bzw. von diesen abweichen, müssen gegebenenfalls zwischen dem/den Obsorgeberechtigten und der Stadt Wien schriftlich vereinbart werden.
3. Mit der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung erklärt der/die unterzeichnende Obsorgeberechtigte, dass er/sie die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind hat und **alle Änderungen der maßgeblichen Daten** (z.B. Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorgeberechtigung, Nachweis der Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten – falls erforderlich, Kontaktperson im Notfall, abholberechtigte Person) unverzüglich der Leitung der Betreuungseinrichtung **bekannt geben** wird.
4. Hortplätze sind grundsätzlich für Kinder aus den Wiener Halbtagsschulen vorgesehen.
5. Im Fall einer Bevorzugung bei der Platzvergabe wegen Berufstätigkeit hat der/die Obsorgeberechtigte über Aufforderung seine/ihre Berufstätigkeit nachzuweisen. Dies hat durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises an die zuständige Servicestelle zu geschehen. Als Einkommensnachweis gilt die letztgültige Lohn- oder Gehaltsbestätigung, der Einkommenssteuerbescheid (bei selbstständigen Erwerbstätigen), die Inskriptionsbestätigung, eine aktuelle AMS-Kursbestätigung, ein freier Dienst- bzw. Werkvertrag über eine fortlaufende Tätigkeit, die Bestätigung über eine laufende Ausbildung sowie eine Bestätigung über den künftigen Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis.

6. Innerhalb eines Hortjahres, wird mindestens ein gesetzlich vorgeschriebener Elternabend angeboten. Die Obsorgeberechtigten von mindestens einem Viertel der Kinder des Standorts können schriftlich bei der Leitung die Einberufung eines Elternabends für einen Zeitpunkt innerhalb der nächsten drei Wochen einfordern.

II. Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten

1. Die derzeit geltenden Elternbeiträge (Besuchs-/Essensbeitrag) können Sie dem Infoblatt „Elternbeiträge für den Besuch städtischer Horte“ entnehmen. Eine einkommensabhängige Ermäßigung ist möglich und kann in den Servicestellen der Wiener Kindergärten beantragt werden. Der monatliche Elternbeitrag ist mittels Einziehungsermächtigung oder Überweisung zu entrichten (nähere Informationen dazu unter: www.wien.gv.at/finanzen/rechnungsamt). Der Elternbeitrag wird im Nachhinein verrechnet, das Fälligkeits- bzw. Einzugsdatum ist der 5. eines jeden Monats.
2. Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und ähnliches sind vom/von der Obsorgeberechtigten zu tragen und werden gesondert verrechnet.
3. Selbiges gilt für in Einzelfällen zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen (z.B. besondere medizinische oder sonstige Betreuung, Busfahrten etc.).
4. Kein Elternbeitrag (Besuchs-/Essensbeitrag) ist zu entrichten:
 - a. Wenn ein Kind im gesamten Kalendermonat Juni und/oder Juli und/oder August den Hort nicht besucht, jeweils für die nicht besuchten Monate.

- b. Wenn ein Kind im Zeitraum Juni, Juli, August für insgesamt vier Kalenderwochen keine Betreuung in Anspruch nimmt, für jenen Monat, in den die vierte Woche fällt. Diese Vier-Wochen-Regelung kann im Zeitraum Juni bis August nur einmal in Anspruch genommen werden. Für weitere Abwesenheitszeiten gelten die entsprechenden Richtlinien (siehe: Gutschriften der Elternbeiträge).
 - c. Wenn bei Renovierungsarbeiten im Hort kein Betrieb geführt werden kann und der Ersatzstandort vom Kind nicht besucht wird für die Dauer der Renovierungsarbeiten.
5. Wenn ein Kind während der Weihnachtsferien (24. Dezember bis 6. Jänner) den Hort nicht besucht, ist für den Monat Dezember nur der halbe vorgeschriebene Elternbeitrag zu bezahlen. Die Meldung der Abwesenheit in den Weihnachtsferien muss jedoch spätestens in der Kalenderwoche 48 erfolgen, andernfalls ist der gesamte vorgeschriebene Elternbeitrag zu entrichten. Bei Abwesenheit eines Kindes an einzelnen Tagen bzw. bei unvorhersehbarem Fernbleiben (z.B. Krankheit) findet keine Refundierung statt.
6. Gutschriften der Elternbeiträge (Besuchs- bzw. Essensbeitrag):
- a. Bei Abwesenheit eines Kindes für die Dauer von fünf aufeinander folgenden Kalenderwochen wird der Besuchsbeitrag für einen Monat gutgeschrieben
 - b. Bleibt ein Kind für die Dauer von ganzen Kalenderwochen (Montag – Freitag) dem Hort entschuldigt fern, wird der Essensbeitrag aliquot gutgeschrieben und bei einer der nächsten Vorschriften des Essensbeitrages berücksichtigt. Die Meldung der Abwesenheit muss jedoch mindestens zwei Wochen im Voraus erfolgen, andernfalls ist der Essensbeitrag zu entrichten. Bei

Abwesenheit eines Kindes an einzelnen Tagen bzw. bei unvorhersehbarem Fernbleiben (z.B. Krankheit) findet keine Refundierung statt. In diesem Fall kann das Essen im Hort abgeholt werden.

7. Kosten für eine erforderliche Einmahnung von offenen Beträgen trägt der/die Obsorgeberechtigte.
8. Die Obsorgeberechtigten eines Kindes haften für alle fälligen Forderungen der Stadt Wien aus der Betreuungsvereinbarung solidarisch.

III. Öffnungszeiten/Schließtage

1. Die Öffnungszeiten der Horte der Stadt Wien sind grundsätzlich ganzjährig Montag bis Freitag werktags von 11.00 Uhr bis 17.30 Uhr. Bei Bedarf ist eine Ausdehnung der Betreuungszeiten durch die Leitung des Hortes auf Montag bis Freitag werktags bis 18.00 Uhr möglich. Auf eine solche Ausdehnung der Öffnungszeiten besteht kein Anspruch.

Eine erfolgte Ausdehnung der Öffnungszeiten kann unter Einhaltung einer einwöchigen Frist ohne Angaben von Gründen widerrufen werden. Die Obsorgeberechtigten werden gegebenenfalls durch Aushang in der Betreuungseinrichtung von einer Ausdehnung bzw. Rücknahme einer solchen Ausdehnung der Öffnungszeiten verständigt.

2. Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit von dem/der Obsorgeberechtigten oder einer von diesem/r bevollmächtigten Person abzuholen. Sollte der/die Obsorgeberechtigte bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, ist die Leitung des Hortes umgehend telefonisch zu verständigen. Sollte es zu einer Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit kommen, wird dem/der Obsorgeberechtigten ein angemessener Kostenersatz auferlegt.

3. Eine Frühbetreuung von Schulkindern von 06.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn (bei Bedarf von 06.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn) ist nur dann möglich, wenn die Schule für die benötigte Betreuungszeit kein entsprechendes Angebot bereitstellt und im Hort die notwendigen Ressourcen vorhanden sind. Es besteht kein Anspruch auf diese Leistung.
4. An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bleiben die Horte der Stadt Wien geschlossen.
5. An maximal drei Tagen pro Betriebsjahr finden in den Horten der Stadt Wien pädagogische Konferenztage statt. An diesen Tagen kann keine Betreuung im jeweiligen Hort erfolgen. Diese Schließtage werden durch die Leitung des Hortes festgesetzt. Die Ob- sorgeberechtigten werden über die Schließtage rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat im Voraus durch Aushang im Hort informiert. Grundsätzlich ist die Betreuung bei dringendem Bedarf in einem nahegelegenen Hort möglich. Hierzu hat der/die Ob- sorgeberechtigte die Leitung des Hortes über den dringenden Bedarf rechtzeitig zu informieren.
6. Der Besuch des Hortes in den Schulferien sowie an den schulfreien Tagen, die keine gesetzlichen Feiertage sind, ist von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr möglich, bei Bedarf bis 18.00 Uhr. Wenn eine Frühbetreuung im Hort oder in der Schule während des Schuljahres besucht wird, ist eine Betreuung ab 6:30 (bei Bedarf ab 6.00 Uhr) möglich.
7. Der Eintritt (erstmaliger Besuch) in den Hort hat an dem in der Betreuungsvereinbarung genannten Tag zu erfolgen. Ein Eintritt zu einem anderen Zeitpunkt ist nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung des Hortes möglich.
8. Aus pädagogischen Gründen hat jedes Kind mindestens vier Wochen pro Betriebsjahr „Urlaub vom

Hort“ zu nehmen, wobei jeweils ganze Kalenderwochen (entweder einzeln oder zusammenhängend) genommen werden müssen. Der Urlaub ist jeweils zwei Wochen im Voraus schriftlich der Leitung des Hortes bekannt zu geben. Fehlzeiten durch Krankheit des Kindes gelten nicht als in Anspruch genommener Urlaub.

IV. Wechsel der Betreuungsstätte

1. Die Stadt Wien behält sich grundsätzlich das Recht vor, ein Kind, sofern dies aus betrieblichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, in einem anderen als dem angebotenen Hort zu den gleichen Geschäftsbedingungen zu betreuen.
2. Insbesondere behält sich die Stadt Wien vor, in den Sommermonaten Juli und August sowie in den Weihnachtsferien (24. und 31.12. geschlossen) die Betreuung der Kinder nach Bedarf an anderen Standorten vorzunehmen.

Die organisatorischen Rahmenbedingungen für Punkt 1 und 2 werden den Obsorgeberechtigten rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat im Voraus, bekannt gegeben.

V. Aufsichtspflicht

1. Die Kontrolle der Schullaufbahn des Kindes bleibt in der Verantwortung der Obsorgeberechtigten. Notwendige Übungen bzw. Nachhilfe sind durch die Obsorgeberechtigten zu veranlassen und liegen nicht im Verantwortungsbereich der HortpädagogInnen.
2. Der Weg von der Schule in den Hort fällt nicht in den Verantwortungsbereich der Kinderbetreuungseinrichtung.

3. Ebenso fällt ein Weg zur Schule sowie zu und von privaten Freizeitangeboten bzw. privaten Veranstaltungen, die nicht von der Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten organisiert werden, nicht in den Verantwortungsbereich des Hortes.
4. Die Aufsichtspflicht für Hortkinder beginnt, sobald das Kind das Gelände des Hortes betritt und endet mit dem Verlassen des Geländes.
5. Jedes Fernbleiben (geplante sowie unvorhersehbare Abwesenheiten bzw. ein Krankheitsfall) eines Kindes ist dem Hort vor dem erwarteten Eintreffen des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung mitzuteilen.
6. Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der der Kinderbetreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder in der Obhut einer PädagogIn bzw. AssistentIn stehen. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung des/der Sorgeberechtigten oder sonstiger Abholberechtigter befindet.

VI. Abholberechtigte

1. Wünschen Sorgeberechtigte, dass das Kind alleine den Hort verlässt, so ist der Leitung des Hortes darüber eine schriftliche Erklärung unter Angabe der genauen Uhrzeit, zu der das Kind an welchen Wochentagen vom Hort zu entlassen ist, zu übergeben.
 - a. Sofern Zweifel darüber bestehen, ob das Kind aufgrund seiner aktuellen körperlichen oder geistigen Verfassung in der Lage ist, den Heimweg alleine zu bewältigen, wird es von den MitarbeiterInnen nicht aus der Betreuungseinrichtung entlassen. In diesem Fall wird der/die Sorgeberechtigte unverzüglich verständigt.

2. Abholberechtigt ist grundsätzlich der/die Obsorgeberechtigte.
3. Der/Die Obsorgeberechtigte kann eine Person/mehrere Personen schriftlich benennen, die berechtigt ist/sind, das Kind aus der Betreuungseinrichtung abzuholen.
 - a. Solche Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben.
 - b. Bei einer Abholung durch bevollmächtigte Personen ist dem Personal des Hortes eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person der Leitung des Hortes nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass sie/er den MitarbeiterInnen nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität nachzuweisen.
 - c. Sofern Zweifel an der Berechtigung oder der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die MitarbeiterInnen des Hortes berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls wird der/die Obsorgeberechtigte von den MitarbeiterInnen der Betreuungseinrichtung umgehend verständigt.
4. Bei ungebührlichem Benehmen der Obsorge- bzw. Abholberechtigten gegenüber dem Personal des Hortes kann durch die Leitung des Hortes mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.
5. Sofern alle Obsorgeberechtigten mit einem solchen Hausverbot belegt wurden, ist der Leitung des Hortes umgehend schriftlich eine/ein Abholberechtigte/r mitzuteilen. Ist keine abholberechtigte Person benannt, kann eine Betreuung im Hort nicht erfol-

gen. Dann sind die MitarbeiterInnen berechtigt, die Übernahme des Kindes zu verweigern.

VII. Haftung

1. Die Stadt Wien übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die in den Betreuungsbereich mitgebracht werden.
2. Es besteht eine für die Obsorgeberechtigten kostenlose Versicherung:
 - a. Gegen Diebstahl von Kindereigentum (Garderobe) im Hort (keine Wertsachen vgl. Zif. 1).
 - b. Gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräten.
 - c. Gegen Unfälle im Hort sowie auf dem Weg vom Wohnort oder von der Schule zum Hort und zurück.
 - d. Gegen die Folgen der Erkrankung an Kinderlähmung oder an einer durch Zeckenbiss übertragener Frühsommer-Meningoencephalitis.

Die Kosten für diese Versicherung werden zur Gänze von der Stadt Wien getragen. Die jeweiligen Höchstbeträge der Versicherungsleistung werden der/dem Obsorgeberechtigten bei Eintritt schriftlich mitgeteilt.

VIII. (Verdacht auf) Erkrankung eines Kindes

1. Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch des Hortes ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für Kinder mit Nissen- und Lausbefall.

2. Die Leitung des Hortes ist vom Auftreten einer Infektionskrankheit ehestmöglich zu benachrichtigen.
3. Die Bestimmung der Ziffern 1. und 2. kommen bereits im Verdachtsfall zur Anwendung.
4. Bei Infektionskrankheiten hat der Nachweis der Genesung, wenn vom Hort gefordert, durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen, bei Nissen- und Lausbefall ist eine Bestätigung des Bezirksgesundheitsamtes der Laus- und Nissenfreiheit vorzulegen. Erst nach Vorlage dieser Bestätigung ist der Besuch des Hortes wieder zulässig.
5. Medikamente (z.B. Hustensäfte, Antibiotika, homöopathische Arzneimittel usw.) können im Hort nicht verabreicht werden.
6. Bei chronisch kranken Kindern müssen die erforderlichen Maßnahmen mit der Leitung des Hortes und dem/der Kindergartenarzt/-ärztin abgesprochen werden. Diesen obliegt es, zu beurteilen, ob die besonderen Anforderungen des Kindes durch die MitarbeiterInnen berücksichtigt und erfüllt werden können. Ist dies nicht möglich, wird die Stadt Wien in Abstimmung mit den Obsorgeberechtigten versuchen, einen Betreuungsplatz an einem anderen geeigneten Standort zu finden.

IX. Beendigung der Betreuungsvereinbarung

1. Die Betreuungsvereinbarung „Hort“ endet grundsätzlich mit Ablauf jenes Hortjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonstigen Zutuns einer der Parteien bedarf. Ein weiterer Besuch des Kindes im Hort ist möglich, kann aber nur aufgrund einer Begutachtung durch die

PsychologInnen der Wiener Kindergärten und nach Maßgabe freier Plätze erfolgen.

2. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, die Betreuungsvereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich aufzukündigen.
3. Die Stadt Wien hat bei Vorliegen von wichtigen Gründen das Recht, die Betreuungsvereinbarung zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vorzeitig aufzukündigen. Wichtige exemplarisch angeführte Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere folgende:
 - a. ab zweimonatiger Nichtbezahlung der Elternbeiträge;
 - b. bei entschuldigtem Fernbleiben, wenn eine etwaige urlaubsbedingte Abwesenheit, familiäre Vorkommnisse oder eine Krankheit das Ausmaß von 2 Monaten überschreitet, außer in den Sommermonaten Juni bis August oder bei Vorliegen einer besonders berücksichtigungswürdigen Situation;
 - c. wenn sich herausstellt, dass der Betreuungsaufwand für das Kind im Hort nicht abgedeckt werden kann;
 - d. wenn die Obsorgeberechtigten eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen bzw. die Besuchszeiten ohne triftigen Grund mehrmals monatlich überschreiten;
 - e. bei Nichtbekanntgabe von Änderungen der persönlichen Daten des Kindes bzw. des/der Obsorgeberechtigten (Wohnort, Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten – falls erforderlich, Obsorgeberechtigung, Abholberechtigung);

- f. bei ungebührlichem Verhalten der Obsorgeberechtigten oder von Abholberechtigten gegenüber den MitarbeiterInnen des Hortes oder der dort betreuten Kinder.
4. Die Stadt Wien hat bei Vorliegen von besonders gravierenden Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen, das Recht die Betreuungsvereinbarung zum Ende eines jeden Kalendermonats mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzukündigen. Wichtige exemplarisch angeführte Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere folgende:
- a. bei Nichteinhaltung des vereinbarten Eintrittsbeginns, wenn innerhalb der darauffolgenden 2 Wochen keine Kontaktaufnahme des/der Obsorgeberechtigten mit der MA 10 erfolgt;
 - b. wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Hortes eine Schädigung der übrigen Kinder oder des Hortbetriebes zu befürchten ist;
 - c. bei Zuwiderhandeln gegen ein seitens des Betriebes ausgesprochenes Hausverbot.

X. Schlussbestimmungen

1. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.
2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine sinngemäße Ergänzung der Vereinbarung, die dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahe kommt.

3. Für alle auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für den Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig.

4. Die Daten werden EDV-unterstützt verarbeitet. Für den Auftraggeber Magistrat der Stadt Wien ist dazu beim Datenverarbeitungsregister unter DVR 0000191 – V 165 eine Datenanwendung zum Zwecke der Administration der Betreuungsplätze der Magistratsabteilung 10 registriert.

